Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 8574.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 19. August 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 37 des Gesetzes vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schleswig-Holstein mit Einschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg und für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbereiche des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt (Gesetz vom 6. April 1878 Art. 32 Nr. 1);

2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Art. 32 Nr. 2);

3) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 32 Nr. 5);

4) bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (Art. 32 Nr. 6).

Ausgegeben zu Berlin den 5. September 1878.

Artikel II.

Die Rechte des Staats werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt:

1) bei den von der Gesammtsynode oder der Bezirkssynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben, welche ohne die Form eines Kirchengesetzes bewilligt worden sind (Gesetz vom 6. April 1878 Art. 25);

2) bei Feststellung der Matrikel für Aufbringung der Lasten des Synodalverbandes (Art. 27).

Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

Die Rechte des Staats werden durch den Regierungspräsidenten ausgeübt:

1) in Betreff der Beschlüsse über Einführung eines neuen Repartitionsfußes und Abänderung des bestehenden (Gesetz vom 6. April 1878 Art. 3 Satz 3);

2) in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3 Satz 4 und Art. 15);

3) bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5, 17);

4) in Betreff der Beschwerden gegen Beschlüsse der Propstei- und Kreissynoden wegen Repartition der Synodalbeiträge (Art. 8 und 19);

5) bei der wegen Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in den Propsteien der Süderharde und der Norderharde auf Alsen vorbehaltenen statutarischen Regelung (Art. 10);

6) bei Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreissynode überwiesenen Geschäftsgebiete (Art. 20);

7) in den Fällen der Art. 32, 35, 36 des Gesetzes vom 6. April 1878, soweit nicht in Artikel I dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, soweit nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Artikel 35 des Gesetzes vom 6. April 1878 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Artikel IV.

Ob und welche Aenderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Art. 31 des Gesetzes vom 6. April 1878 bezeichneten Rechte einzutreten

hat, bleibt der in Gemäßheit des Art. 29 a. a. O. später zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 19. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

Zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

Zugleich für die Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, für Handel und der Finanzen:

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1878, durch welchen genehmigt worden ist, daß das dem Rittergutsbesitzer von Loebell zu Lehnin und Genossen unterm 14. Mai 1866 verliehene Recht zur Erhebung einer Schifffahrtsabgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin bis zur Havel bei Kleinkreutz vom 1. Mai 1878 an noch auf die Dauer von 36 Jahren in Kraft bleibt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 32 S. 255, ausgegeben den 9. August 1878;

2) der unterm 30. Juni 1878 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre über die Elbe und die Havel bei Werben an der Elbe bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 32 S. 199, ausgegeben den 10. August 1878;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 3. Juli 1878 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen bis zum Betrage von 3 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 30 S. 129 bis 131, ausgegeben den 27. Juli 1878;

4) der unterm 5. Juli 1878 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Uebersetzgeld bei der Fähranstalt über die Spree zwischen dem Kräuselschen Grundstück in Charlottenburg und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 31 S. 253/254, ausgegeben den 2. August 1878;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juli 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Sorau bezüglich der zum Bau einer Kreischaussee von der Cottbus-Sommerfelder Chaussee bei Noßdorf nach der Cottbus-Muskauer Chaussee bei Großkölzig erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 33 S. 251, ausgegeben den 14. August 1878.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).